



Bescheid

I. Spruch

- Der Antenne Salzburg GmbH (FN 268007d) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 150/2020, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBI. I Nr. 190/2021, die aus den Sendestandorten „ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 106,7 MHz“, „LOFER 2 (Loferer Alm Loderbichl) 106,7 MHz“, „OBERTAUERN 2 (Zehnerkar) 106,7 MHz“, „RADSTADT (Jakobsberg) 106,7 MHz“, „SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 106,7 MHz“, „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 106,7 MHz“, „SCHLADMING 6 (Hauser Kaibling Senderlift) 106,7 MHz“, „SCHWARZACH PG (Gern) 106,7 MHz“ und „ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 106,7 MHz“ bestehende Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 10.09.2020, KOA 1.411/20-010, zugeteilten Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ zugeordnet.

Die Beilagen 1a. bis 1j. bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Stadt Salzburg 106,6 MHz und Teile des Innengebirges“. Das Versorgungsgebiet umfasst die Stadt Salzburg sowie Gebiete im südlichen Teil des Bundeslandes Salzburg in den Bezirken Hallein, St. Johann im Pongau und Zell am See samt kleinerer Teile des Bundeslandes Steiermark in der Region um Schladming, soweit diese mit den zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

- Der Antenne Salzburg GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des BKS vom 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilagen 1a. bis 1j.) näher beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. für die jeweilige Funkanlage gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. für die jeweilige Funkanlage. Mit negativem Abschluss des



Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. für die jeweilige Funkanlage.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.10.2020 beantragte die Antenne Salzburg GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der in Form eines synchronisierten Gleichwellennetzes betriebenen und aus den Sendestandorten „ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 106,6 MHz“, „LOFER 2 (Loferer Alm) 106,6 MHz“, „OBERTAUERN 2 (Zehnerkar) 106,6 MHz“, „RADSTADT 2 (Pongau/Jakobsberg) 106,6 MHz“, „SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 106,6 MHz“, „SAALFELDEN 4 (Pabing) 106,6 MHz“, „SCHWARZACH (Pongau/Gern) 106,6 MHz“ und „ZELL AM SEE 3 (Erlhofplatte/Lechnereck) 106,6 MHz“ bestehenden Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,6 MHz“.

Am 28.10.2020 beauftragte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Am 17.11.2020 teilte der Amtssachverständige der KommAustria mit, dass hinsichtlich der beantragten Übertragungskapazität ein Befragungsverfahren der Nachbarverwaltungen durchgeführt werden müsse und der Ablauf des ca. zehnwöchigen Befragungsverfahrens abzuwarten sei. Am 11.01.2021 stellte der Amtssachverständige fest, dass der Sendestandort „RADSTADT 2 (Pongau/Jakobsberg) 106,6 MHz“ aufgrund einer unzulässige Unterschreitung des Schutzabstandes mit der Übertragungskapazität „SCHLADMING 4 (Hochwurzen) 106,3 MHz“ eine Störung bewirke.

Mit Schreiben vom 31.03.2021 änderte die Antragstellerin ihren Antrag auf die ebenfalls in Form eines synchronisierten Gleichwellennetzes betriebene und aus den Sendestandorten „ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 106,7 MHz“, „LOFER 2 (Loferer Alm Loderbichl) 106,7 MHz“, „OBERTAUERN 2 (Zehnerkar) 106,7 MHz“, „RADSTADT (Jakobsberg) 106,7 MHz“, „SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 106,7 MHz“, „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 106,7 MHz“, „SCHLADMING 6 (Hauser Kaibling Senderlift) 106,7 MHz“, „SCHWARZACH PG (Gern) 106,7 MHz“ und „ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 106,7 MHz“ bestehende Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,6 MHz“.

Am 01.04.2021 beauftragte die KommAustria die RFFM der RTR-GmbH mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der geänderten Übertragungskapazität.

Am 06.08.2021 legte der Amtssachverständige ein technisches Gutachten vor, in welchem ausgeführt wird, dass das internationale Befragungsverfahren hinsichtlich der beantragten Übertragungskapazität positiv abgeschlossen worden und das Konzept der Antragstellerin als technisch realisierbar anzusehen sei.

In der Folge veranlasste die KommAustria für den 13.08.2021 die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 106,7 MHz“, „LOFER 2 (Loferer Alm Loderbichl) 106,7 MHz“, „OBERTAUERN 2 (Zehnerkar) 106,7 MHz“, „RADSTADT (Jakobsberg) 106,7 MHz“, „SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 106,7 MHz“, „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 106,7 MHz“, „SCHLADMING 6 (Hauser Kaibling Senderlift) 106,7 MHz“, „SCHWARZACH PG (Gern) 106,7 MHz“ und „ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 106,7 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 15.10.2021, 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 14.09.2021 erklärte die Antragstellerin ihren Antrag auf Zuordnung der in Form eines synchronisierten Gleichwellennetzes und aus den Sendestandorten „ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 106,7 MHz“, „LOFER 2 (Loferer Alm Loderbichl) 106,7 MHz“, „OBERTAUERN 2 (Zehnerkar) 106,7 MHz“, „RADSTADT (Jakobsberg) 106,7 MHz“, „SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 106,7 MHz“, „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 106,7 MHz“, „SCHLADMING 6 (Hauser Kaibling Senderlift) 106,7 MHz“, „SCHWARZACH PG (Gern) 106,7 MHz“ und „ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 106,7 MHz“ betriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ aufrecht zu erhalten. Weitere Anträge sind bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht eingelangt.

Mit Schreiben vom 19.10.2021 räumte die KommAustria der Salzburger Landesregierung sowie der Steiermärkischen Landesregierung jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ein.

Mit Schreiben vom 25.10.2021 nahm die Salzburger Landesregierung dahingehend Stellung, dass in Bezug auf die Erweiterung des Versorgungsgebietes der Antragstellerin keine Einwände erhoben werden. Durch den Ausbau des Sendernetzes werde im Programm der Antragstellerin ein weiterer Schritt in Richtung Regionalität bzw. regionaler Information gesetzt.

Mit Schreiben vom 29.10.2021 gab die Steiermärkische Landesregierung bekannt, zum Antrag der Antragstellerin nicht Stellung zu beziehen.

Die Schreiben wurden der Antragstellerin am 08.11.2021 zur Kenntnis übermittelt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Antenne Salzburg GmbH (vormals Alpenfunk GmbH) ist eine zu FN 268007d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 10.09.2020, KOA 1.411/20-010, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“.



Im Rahmen dieser Zulassung wurden ihr die Übertragungskapazitäten „SALZBURG 11 (Gaisberg/BOS-Mast) 95,2 MHz“, „HALLWANG 2 (Nußdorf Mobilfunkmast) 106,6 MHz“, „GOLLING (Haarberg) 106,6 MHz“, „SALZBURG 6 (Hochgitzen Mobilfunkmast) 89,3 MHz“ und „SALZBURG 6 (Hochgitzen Mobilfunkmast) 102,8 MHz“ zugeordnet.

Die Antragstellerin verfügt weiters aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 15.07.2021, KOA 1.546/21-010, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“.

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Die Antragstellerin beantragt nunmehr die Zuordnung der in Form eines synchronisierten Gleichwellennetzes betriebenen und aus den Sendestandorten „ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 106,7 MHz“, „LOFER 2 (Loferer Alm Loderbichl) 106,7 MHz“, „OBERTAUERN 2 (Zehnerkar) 106,7 MHz“, „RADSTADT (Jakobsberg) 106,7 MHz“, „SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 106,7 MHz“, „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 106,7 MHz“, „SCHLADMING 6 (Hauser Kaibling Senderlift) 106,7 MHz“, „SCHWARZACH PG (Gern) 106,7 MHz“ und „ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 106,7 MHz“ bestehenden Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,6 MHz“.

Das beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Die Koordinierung der im Gleichwellennetz betriebenen beantragten Übertragungskapazität mit den Nachbarverwaltungen ist erfolgreich abgeschlossen, wobei noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Es kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

Durch die beantragte Übertragungskapazität ergibt sich eine Versorgung von ca. 130.000 Einwohner bei einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m. Das in sich zusammenhängende Versorgungsgebiet erstreckt sich im Wesentlichen im südlichen Teil des Bundeslandes Salzburg in den Bezirken Hallein, St. Johann im Pongau und Zell am See und über kleinere Teile des Bundeslandes Steiermark in der Region um Schladming.

Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem mit der beantragten Übertragungskapazität mit den Sendestandorten „ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 106,7 MHz“, „LOFER 2 (Loferer Alm Loderbichl) 106,7 MHz“, „OBERTAUERN 2 (Zehnerkar) 106,7 MHz“, „RADSTADT (Jakobsberg) 106,7 MHz“, „SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 106,7 MHz“, „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 106,7 MHz“, „SCHLADMING 6 (Hauser Kaibling Senderlift) 106,7 MHz“, „SCHWARZACH PG (Gern) 106,7 MHz“ und „ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 106,7 MHz“ versorgten Gebiet besteht ein lückenloser Zusammenhang mit einer nur sehr geringen technisch unvermeidbaren Doppelversorgung von weniger als 20 Einwohnern.

Durch die Erweiterung um das mit der beantragten Übertragungskapazität versorgte Gebiet errechnet sich eine Gesamtversorgung von ca. 321.000 Einwohnern für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“.

Das der Antragstellerin zugeordnete Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ ist vom beantragten Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt, da es nicht über das Bundesland Tirol hinausreicht.

2.3. Stellungnahmen der Landesregierungen

Die Salzburger Landesregierung hat keine Einwände gegen die Erweiterung des Versorgungsgebietes der Antragstellerin erhoben und betont, dass durch den Ausbau des Sendernetzes im Programm der Antragstellerin ein weiterer Schritt in Richtung Regionalität bzw. regionaler Information gesetzt werden wird.

Die Steiermärkische Landesregierung hat keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin und ihrer bisherigen Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin, zur Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität sowie zum geographischen Zusammenhang zu den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 06.08.2021 sowie dem Aktenvermerk des Amtssachverständigen vom 15.11.2021.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.1. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk“

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBI. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl



- zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
4. *darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.*

(2) *Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.*

[...].“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.2. Ausschreibung

Am 13.08.2021 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 106,7 MHz“, „LOFER 2 (Loferer Alm Loderbichl) 106,7 MHz“, „OBERTAUERN 2 (Zehnerkar) 106,7 MHz“, „RADSTADT (Jakobsberg) 106,7 MHz“, „SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 106,7 MHz“, „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 106,7 MHz“, „SCHLADMING 6 (Hauser Kaibling Senderlift) 106,7 MHz“, „SCHWARZACH PG (Gern) 106,7 MHz“ und „ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 106,7 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch



Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>).

4.3. Rechtzeitigkeit des Antrags

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 15.10.2021 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag der Antragstellerin langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ anschließen. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Teile im südlichen Teil des Bundeslandes Salzburg und kleinere Teile des Bundeslandes Steiermark in der Region um Schladming. Durch die gegenständliche Übertragungskapazität werden ca. 130.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke versorgt, wobei zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppel- bzw. Mehrfachversorgung in nicht nennenswerten Umfang, und für einen durchgehenden Empfang als technisch unvermeidbar, entsteht.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Insbesondere angesichts der offenkundig engen Verbindungen zwischen der Stadt Salzburg und ihren südlichen Umlandgemeinden ist ein gemeinsamer sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang mit dem bereits bisher von der Antragstellerin versorgten Gebiet offensichtlich. Der Umstand, dass auch kleinere Teile aus dem Land Steiermark betroffen sind, vermag keine Änderung daran herbeizuführen, zumal soziale, kulturelle und politische Gemeinsamkeiten nicht an Landesgrenzen enden und aufgrund eines fließenden Überganges, auch jene Teile des Steiermärkischen Landes ein zusammenhängendes Gebiet formen. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung kann zudem – durch die Vergrößerung der technischen Reichweite des gesamten Versorgungsgebietes um ca. 130.000 Einwohner – zur verbesserten Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beitragen. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G iVm § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28



PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.5. Stellungnahmen der Landesregierungen

Weder die Salzburger noch die Steiermärkische Landesregierung haben sich gegen die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Antragstellerin im gegenständlichen Verfahren ausgesprochen. Die Salzburger Landesregierung beleuchtete den günstigen Aspekt der, mit der Erweiterung des Sendegebietes der Antragstellerin erwarteten, steigenden Regionalität des von ihr veranstalteten Programms und damit im Ergebnis die Umsetzung einer stärkeren Berücksichtigung der Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Personen.

4.6. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet um bisher nicht versorgte Gebiete im südlichen Teil des Bundeslandes Salzburg in den Bezirken Hallein, St. Johann im Pongau und Zell am See samt kleinerer Teile des Bundeslandes Steiermark in der Region um Schladming erweitert. Es war daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet neu festzulegen und in „Stadt Salzburg 106,6 MHz und Teile des Innengebirges“ umzubenennen.

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).



4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die jeweilige Funkanlagen weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

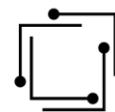
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.411/21-016“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag



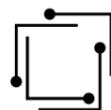
anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. November 2021

Kommunikationsbehörde Austria

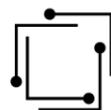
Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Beilagen: Technische Anlageblätter, Beilagen 1a. bis 1j.



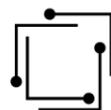
Beilage 1a. zum Bescheid KOA 1.411/21-016

1	Name der Funkstelle		ABTENAU 2					
2	Standortbezeichnung		Gschwandtlahn					
3	Lizenzinhaber		Antenne Salzburg GmbH					
4	Senderbetreiber		Antenne Salzburg GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz		106,70					
6	Programmname		ANTENNE SALZBURG					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		013E25 01	47N33 43	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		921					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		10,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW		21,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		22,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		20					
15	Polarisation		V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H							
	V	20,8	20,1	19,2	18,2	17,0		
	Grad	60	70	80	90	100		
	H							
	V	14,7	14,1	13,6	13,4	13,4		
	Grad	120	130	140	150	160		
	H							
	V	13,6	14,1	14,7	15,8	17,0		
	Grad	180	190	200	210	220		
	H							
	V	19,2	20,1	20,8	21,4	21,8		
	Grad	240	250	260	270	280		
	H							
	V	21,9	21,9	21,9	21,9	22,0		
	Grad	300	310	320	330	340		
	H							
	V	21,9	21,9	21,9	21,9	21,8		
	V		21,4					
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D		lokal	Land	Bereich	Programm		
	überregional		A hex	8 hex	40 hex			
19	Technische Bedingungen für:			A hex	hex	hex		
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
20	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Frequenz)		Leitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja					
22	Bemerkungen							



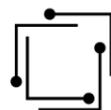
Beilage 1b. zum Bescheid KOA 1.411/21-016

1	Name der Funkstelle		LOFER 2					
2	Standortbezeichnung		Loferer Alm Loderbichl					
3	Lizenzinhaber		Antenne Salzburg GmbH					
4	Senderbetreiber		Antenne Salzburg GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz		106,70					
6	Programmname		ANTENNE SALZBURG					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		012E41 03	47N36 16	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		999					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		10,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW		16,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		20					
15	Polarisation		V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H							
	V	8,6	9,1	9,7	10,8	12,0		
	Grad	60	70	80	90	100		
	H							
	V	14,2	15,1	15,8	16,4	16,8		
	Grad	120	130	140	150	160		
	H							
	V	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0		
	Grad	180	190	200	210	220		
	H							
	V	17,0	17,0	17,0	17,0	16,8		
	Grad	240	250	260	270	280		
	H							
	V	15,8	15,1	14,2	13,2	12,0		
	Grad	300	310	320	330	340		
	H							
	V	9,7	9,1	8,6	8,4	8,4		
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm			
			lokal	A hex	8 hex	40 hex		
19	Technische Bedingungen für:		überregional	A hex	hex	hex		
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)			Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)			ja				
22	Bemerkungen							



Beilage 1c. zum Bescheid KOA 1.411/21-016

1	Name der Funkstelle		OBERTAUERN 2					
2	Standortbezeichnung		Zehnerkar					
3	Lizenzinhaber		Antenne Salzburg GmbH					
4	Senderbetreiber		Antenne Salzburg GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz		106,70					
6	Programmname		ANTENNE SALZBURG					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		013E31 59	47N14 26	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		2195					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		8,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW		14,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		15,4					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		20					
15	Polarisation		V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H							
	V	15,3	15,4	15,3	15,3	15,3		
	Grad	60	70	80	90	100		
	H							
	V	15,3	15,1	14,8	14,2	13,5		
	Grad	120	130	140	150	160		
	H							
	V	11,5	10,4	9,2	8,1	7,4		
	Grad	180	190	200	210	220		
	H							
	V	6,8	6,8	6,8	7,0	7,4		
	Grad	240	250	260	270	280		
	H							
	V	9,2	10,4	11,5	12,6	13,5		
	Grad	300	310	320	330	340		
	H							
	V	14,8	15,1	15,3	15,3	15,3		
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm			
			lokal	A hex	8 hex	40 hex		
19	Technische Bedingungen für:		überregional	A hex	hex	hex		
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Frequenz)			Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)			ja				
22	Bemerkungen							



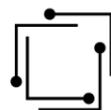
Beilage 1d. zum Bescheid KOA 1.411/21-016

1	Name der Funkstelle	RADSTADT						
2	Standortbezeichnung	Jakobsberg						
3	Lizenzinhaber	Antenne Salzburg GmbH						
4	Senderbetreiber	Antenne Salzburg GmbH						
5	Sendefrequenz in MHz	106,70						
6	Programmname	ANTENNE SALZBURG						
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E27 27		47N23 48	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1165						
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15,0						
10	Senderausgangsleistung in dBW	17						
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0						
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D						
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	33						
15	Polarisation	H						
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H	-5,0	-0,1	2,0	-0,1	-5,0		
	V							
	Grad	60	70	80	90	100		
	H	-3,1	1,0	3,0	1,6	-5,0		
	V							
	Grad	120	130	140	150	160		
	H	2,0	9,4	13,8	16,7	18,8		
	V							
	Grad	180	190	200	210	220		
	H	22,0	22,7	23,0	22,7	22,0		
	V							
	Grad	240	250	260	270	280		
	H	18,8	16,7	13,8	9,4	2,0		
	V							
	Grad	300	310	320	330	340		
	H	-5,0	1,6	3,0	1,0	-3,1		
	V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code lokal gem. EN 50067 Annex D	überregional	Land	Bereich	Programm			
			A hex	8 hex	40 hex			
			A hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1						
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2						
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5						
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Frequenz)			Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)			ja				
22	Bemerkungen							



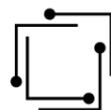
Beilage 1e. zum Bescheid KOA 1.411/21-016

1	Name der Funkstelle		SAALBACH 2					
2	Standortbezeichnung		Wildenkarkogel					
3	Lizenzinhaber		Antenne Salzburg GmbH					
4	Senderbetreiber		Antenne Salzburg GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz		106,70					
6	Programmname		ANTENNE SALZBURG					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		012E41 12	47N24 05	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		1910					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		9,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW		14,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		15,4					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		20					
15	Polarisation		V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H							
	V	7,0	6,7	6,7	6,7	7,0		
	Grad	60	70	80	90	100		
	H							
	V	8,1	9,2	10,3	11,5	12,5		
	Grad	120	130	140	150	160		
	H							
	V	14,2	14,8	15,1	15,3	15,3		
	Grad	180	190	200	210	220		
	H							
	V	15,3	15,3	15,4	15,3	15,3		
	Grad	240	250	260	270	280		
	H							
	V	15,3	15,3	15,1	14,8	14,2		
	Grad	300	310	320	330	340		
	H							
	V	12,5	11,5	10,3	9,2	8,1		
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm			
			A hex	8 hex	40 hex			
19	Technische Bedingungen für:		A hex	hex	hex			
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
20	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Frequenz)		Leitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja					
22	Bemerkungen							



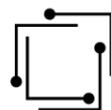
Beilage 1f. zum Bescheid KOA 1.411/21-016

1	Name der Funkstelle		SAALFELDEN 4					
2	Standortbezeichnung		Pabing Mobilfunkmast					
3	Lizenzinhaber		Antenne Salzburg GmbH					
4	Senderbetreiber		Antenne Salzburg GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz		106,70					
6	Programmname		ANTENNE SALZBURG					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		012E50 25	47N26 09	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		758					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		18,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW		19,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		20					
15	Polarisation		V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H							
	V	11,3	11,3	11,3	11,6	12,0		
	Grad	60	70	80	90	100		
	H							
	V	13,8	14,9	16,1	17,1	18,0		
	Grad	120	130	140	150	160		
	H							
	V	19,3	19,7	19,9	19,9	19,9		
	Grad	180	190	200	210	220		
	H							
	V	19,9	20,0	19,9	19,9	19,9		
	Grad	240	250	260	270	280		
	H							
	V	19,9	19,7	19,3	18,8	18,0		
	Grad	300	310	320	330	340		
	H							
	V	16,1	14,9	13,8	12,6	12,0		
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm			
			lokal	A hex	8 hex	40 hex		
19	Technische Bedingungen für:		überregional	A hex	hex	hex		
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
20	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Frequenz)			Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)			ja				
22	Bemerkungen							



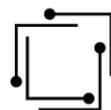
Beilage 1g. zum Bescheid KOA 1.411/21-016

1	Name der Funkstelle		SCHLADMING 6					
2	Standortbezeichnung		Hauser Kaibling Senderlift					
3	Lizenzinhaber		Antenne Salzburg GmbH					
4	Senderbetreiber		Antenne Salzburg GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz		106,70					
6	Programmname		ANTENNE SALZBURG					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		013E46 13	47N22 38	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		1838					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		10,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW		25,6					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		30,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		32					
15	Polarisation		V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)							
	Grad	0	10	20	30	40		
	H							
	V	20,4	16,9	12,6	8,1	4,8		
	Grad	60	70	80	90	100		
	H							
	V	7,5	9,1	9,1	9,1	9,1		
	Grad	120	130	140	150	160		
	H							
	V	9,1	9,1	9,1	7,5	4,8		
	Grad	180	190	200	210	220		
	H							
	V	8,1	12,6	16,9	20,4	23,1		
	Grad	240	250	260	270	280		
	H							
	V	27,0	28,2	29,1	29,7	30,0		
	Grad	300	310	320	330	340		
	H							
	V	29,7	29,1	28,2	27,0	25,3		
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm			
			lokal	A hex	8 hex	40 hex		
19	Technische Bedingungen für:		überregional	A hex	hex	hex		
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
20	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Frequenz)		Leitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja					
22	Bemerkungen							



Beilage 1h. zum Bescheid KOA 1.411/21-016

1	Name der Funkstelle		SCHWARZACH PG						
2	Standortbezeichnung		Gern						
3	Lizenzinhaber		Antenne Salzburg GmbH						
4	Senderbetreiber		Antenne Salzburg GmbH						
5	Sendefrequenz in MHz		106,70						
6	Programmname		ANTENNE SALZBURG						
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		013E14 16	47N18 27	WGS84				
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		1781						
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		15,0						
10	Senderausgangsleistung in dBW		19,3						
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		20,0						
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D						
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		47,5						
15	Polarisation		H						
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)								
	Grad	0	10	20	30	40			
	H	19,3	15,8	16,3	19,2	15,8			
	V								
	Grad	60	70	80	90	100			
	H	19,3	19,4	18,4	17,7	16,5			
	V								
	Grad	120	130	140	150	160			
	H	9,6	-0,2	0,7	-1,4	-0,6			
	V								
	Grad	180	190	200	210	220			
	H	-0,6	-1,4	0,7	-0,2	9,6			
	V								
	Grad	240	250	260	270	280			
	H	16,5	17,7	18,4	19,4	19,3			
	V								
	Grad	300	310	320	330	340			
	H	15,8	19,2	16,3	15,8	19,3			
	V								
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.								
18	RDS - PI Code lokal gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm				
			A hex	8 hex	40 hex				
			A hex	hex	hex				
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1						
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2						
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5						
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Frequenz)			Leitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)			ja					
22	Bemerkungen								



Beilage 1j. zum Bescheid KOA 1.411/21-016

1	Name der Funkstelle	ZELL AM SEE 3								
2	Standortbezeichnung	Lechnereck								
3	Lizenzinhaber	Antenne Salzburg GmbH								
4	Senderbetreiber	Antenne Salzburg GmbH								
5	Sendefrequenz in MHz	106,70								
6	Programmname	ANTENNE SALZBURG								
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	012E50 13		47N18 07		WGS84				
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1492								
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	10,0								
10	Senderausgangsleistung in dBW	27								
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	27,6								
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D								
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0								
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20								
15	Polarisation	V								
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)									
	Grad	0	10	20	30	40				
	H									
	V	22,5	21,4	20,2	19,6	19,2				
	Grad	60	70	80	90	100				
	H									
	V	18,9	18,9	19,2	19,6	20,2				
	Grad	120	130	140	150	160				
	H									
	V	22,5	23,7	24,7	25,6	26,3				
	Grad	180	190	200	210	220				
	H									
	V	27,3	27,5	27,5	27,5	27,5				
	Grad	240	250	260	270	280				
	H									
	V	27,6	27,5	27,5	27,5	27,5				
	Grad	300	310	320	330	340				
	H									
	V	27,3	26,9	26,3	25,6	24,7				
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.									
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm					
			A hex	8 hex	40 hex					
19	Technische Bedingungen für:		A hex	hex	hex					
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1							
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2							
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5							
20	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Frequenz)			Leitung						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)			ja						
22	Bemerkungen									